

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Möglichkeiten des „Outsourcings“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung vor dem Hintergrund der Vorschriften des ArbSchG und der DGUV1 (externe VEFK)

- Chancen und Risiken -

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)



## **Dominik Hofmeister**

Geboren 1977 in Augsburg.

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg.

Zulassung als Rechtsanwalt seit 2004.

Fachanwalt für Strafrecht seit 2009: Erlangung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im Strafrecht, Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt für Strafrecht durch die Anwaltskammer München.

Seit 2009 vom Oberlandesgericht München bestellter Dozent für die Ausbildung der Rechtsreferendare.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Aufgaben der VEFK**

Rechtsgrundlage: DIN VDE 1000-10

Sinn und Zweck: Übertragung von Unternehmerverantwortung auf eine natürliche Person mit einer Entlassung aus der Haftung für den elektrotechnischen Bereich

**Warum?:** Fehlen der fachlichen Qualifikation

Rechtsgrundlagen: §§ 3, 4, 7, 13 ArbSchG

DGUV 1 und DGUV 3

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)** **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
  2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)** **§ 4 Allgemeine Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)** **§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)** **§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **Elektrofachkraft (DGUV Vorschrift 3 oder DIN VDE 0105-100)**

ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden, die mit einer Prüfung in Theorie und Praxis dokumentiert wurde.

Hier ist anzumerken, dass die fachliche Qualifikation auf dem betreffenden Arbeitsgebiet gewährleistet sein muss. Beispielsweise kann ein Elektroinstallateur für sein Arbeitsgebiet eine genügend hohe Qualifikation als Elektrofachkraft besitzen, das bedeute allerdings nicht, dass er auch die fachlichen Qualifikationsanforderungen für Arbeiten im Bereich von 10kV-Schaltanlagen erfüllt. Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen und Kenntnisse über das aktuelle Normenwerk erforderlich.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## **VEFK (Verantwortliche Elektrofachkraft), § 13 DGUV 1**

Eine verantwortliche Elektrofachkraft übernimmt die Fach- und Aufsichtsverantwortung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil. Grundsätzlich ist kein Unternehmer dazu verpflichtet, eine verantwortliche Elektrofachkraft zu bestellen. Der Unternehmer trägt aber die Verantwortung dafür, dass elektrotechnische Arbeiten unter einer verantwortlichen fachlichen Leitung stehen. Wenn der Unternehmer nicht selbst eine Elektrofachkraft ist, so kann er gemäß §13 DGUV Vorschrift 1 eine zuverlässige und fachkundige Person damit beauftragen, diese Unternehmerpflicht der Fach- und Aufsichtsverantwortung wahrzunehmen (Unternehmerpflichten delegieren).

VEFK vertritt die Aufgaben des Unternehmers und wird im Sinne der DIN VDE 1000-10 mit unternehmerischer und fachlicher Verantwortung sowie den notwendigen Befugnissen für einen elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil ausgestattet.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

**ABER:**

**Der Unternehmer trägt immer die Mitverantwortung in Form der Auswahl- und Überwachungspflicht.**

Ein Unternehmer kann nicht alle Pflichten delegieren. Er hat z.B. immer die Pflicht zu gewährleisten, dass die beauftragten Personen für ihre übertragenen Tätigkeiten geeignet sind und entsprechend unterwiesen werden. Auch haben Unternehmer nach der Übertragung der Verantwortung weiterhin die Pflicht zu überwachen, ob die übertragenen Pflichten und Aufgaben auch wahrgenommen und durchgeführt werden.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

In den Fällen in der der **Unternehmer keine EFK ist**, kann er diese Fachverantwortung der VEFK an:

**Eine Person aus dem eigenen Betrieb**

oder

**Eine externen Person übertragen,**

die jeweils über die notwendige Qualifikation nachweislich verfügt

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Zu beachten

- VEFK muss schriftlich mit Bestellerkunde bestellt werden
- weisungsfrei handeln dürfen
- fachlich qualifiziert sein

## FAZIT:

VEFK muss das Unternehmen kennen

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

Kann man all das outsourcen?

## **Definition Outsourcing**

Unter dem Begriff Outsourcing versteht man nach DIN ISO 45001 eine Ausgliederung (Verlagerung nach extern), bei der eine externe Organisation einen Teil einer Funktion oder eines Prozesses einer internen Organisation wahrnimmt bzw. durchführt.

Wer die Organisation ausgliedert, muss den Einfluss auf die ausgegliederten Funktionen und Prozesse bewahren, um die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen. Bezüglich der ausgegliederten Funktionen und Prozesse verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Dokuments bei der Organisation.

## **FAZIT:**

Outsourcing ist generell möglich.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Leitfaden Outsourcing (DIN ISO 37500):

Hilfreich für die unternehmerische Entscheidung, ob ein Service sinnvoll ausgelagert werden kann und welche Maßnahmen dafür notwendig sind, ist die internationale Norm zum Outsourcing (DIN ISO 37500). Die internationale Norm ISO 37500 deckt den gesamten Outsourcing-Lebenszyklus ab, definiert die erforderlichen Begriffe und stellt Konzepte und Verfahren zusammen. Diese Norm bietet zusätzliche Anleitungen für die Outsourcing-Lebenszyklus-Prozesse und ist branchenunabhängig formuliert.

Folgende Eigenschaften sind in der Norm zum Geschäftsmodell „Outsourcing „nachzulesen:

Outsourcing ist ein Geschäftsmodell zur Bereitstellung eines Produkts oder Dienstleistung (Service) durch einen Dienstleister (Service Provider) für einen Dienstleistungsempfänger, wobei interessant zu erwähnen ist, dass der Dienstleistungsempfänger für die ausgelagerten Dienstleistungen und der Dienstleister für die Ausführung verantwortlich ist.

Verantwortlichkeitsmatrix ist eine Tabelle, die die Beteiligung der verschiedenen Funktionen bei der Fertigstellung der Aufgaben oder der lieferbaren Ergebnisse im Rahmen einer Outsourcing-Beziehung beschreibt. Eine sog. verbleibende Organisationseinheit ist einer organisatorischen Einheit, die innerhalb der Organisation des Dienstleistungsempfängers verbleiben und die Schnittstelle zum Dienstleister bereitstellen.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Wie wird der Unternehmer seiner Auswahlverantwortung gewahr?

1. Der Unternehmer kommt nur seiner Auswahlverantwortung nach, wenn er Personen zur VEFK (auch externe VEFK) bestellt, die für sein Unternehmen die notwendige Qualifikation nachweisen. Hierfür muss der Unternehmer zunächst wissen, welche Qualifikationen in seinem Unternehmen für den elektrischen Betriebsteil notwendig sind.
2. Ist der Unternehmer keine EFK so muss er sich auf die Zuarbeit seiner im Unternehmen beschäftigten Elektrofachkräfte verlassen. Es kann nicht sein, dass der außenstehende Dienstleister, der sich um die Position zur externen VEFK bewirbt, seine notwendige Qualifikation beschreibt.

Somit sind zunächst von der internen Elektroorganisation zwei Aufgaben zu erfüllen, damit der Unternehmer seiner Auswahlpflicht nachkommt:

- a) Beschreiben der Notwendigen Qualifikation einer VEFK für den elektrischen Betriebsteil des Unternehmens;
- b) Überprüfen, ob die vom Unternehmer ausgewählte Person oder ausgewählte Personen die notwendige Qualifikation nachweisen können;

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Hinweis

Bereits betriebsintern ist sehr viel zu beachten, um Verantwortung rechtswirksam übertragen zu können und haftungsrechtlich frei zu werden.

## Problem bei Übertragung auf EXTERN

### Vertragswerk mit der externen VEFK

Es muss ein Vertragswerk aufgestellt werden, in dem klar die Aufgaben, die Bereiche und die Kompetenzen der externen VEFK beschrieben werden. Hierfür ist eine genaue Analyse der betroffenen elektrischen Betriebsteile notwendig. Diese Analyse kann nicht allein durch die zu bestellende externe Person erfolgen, da diese Person nur den Blick auf das Äußere und Offensichtliche richtet.

## Problem

In Unternehmungen einer bereits mittelständischen Struktur (z.B.: viele Prozesse in automatisierten Steuerungen ab, Übernahme von Sicherheitsaufgaben) kann die genaue Beschreibung der zu übernehmenden Aufgaben nur in enger Zusammenarbeit der internen betrieblichen Elektroorganisation erfolgen.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Abgrenzung „Beratung“ und „Verantwortungsübertragung“

### DIN VDE 1000-10

Unternehmerische **und** fachliche Verantwortung muss übertragen werden.

### **Schlagwort:**

Weisungsfreiheit

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Abgrenzung „Beratung“ und „Verantwortungsübertragung“

Der Unternehmer muss u.a. gewährleisten

- dass die bestellte externe VEFK ihren Pflichten nachkommt und diese erfüllt.

## Wie will der Unternehmer dies gewährleisten?

Für die Überwachungs- und Kontrollpflicht muss der Unternehmer auf seine innerbetriebliche Elektroorganisation zurückgreifen. Der **Unternehmer benötigt also betriebsinternes Elektropersonal, das mindestens die gleiche Qualifikation besitzt, wie die bestellte externe VEFK, um mit deren Unterstützung die Leistungen der externen VEFK zu überwachen.**

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

Bei **Unternehmungen einer gewissen Größe**, deren elektrischer Betriebsteil eine Größenordnung und eine Komplexität besitzt, die für deren rechtskonformen Organisationsaufbau eine oder mehrere Personen bindet, diese Personen aber auch weitestgehend bindet, wenn die Organisation durch Outsourcing aufgebaut werden soll, **stellt sich die Frage, ob in diesem Fall in dem Outsourcen der genannten Dienstleistung noch ein wirtschaftlicher Nutzen liegt.**

Außerdem stellt sich die Frage aus Sicht der Arbeitssicherheit, ob ein **externer Mitarbeiter**, der nicht die räumliche Nähe zum Betrieb hat, die komplexen elektrischen Betriebsteile, die sich häufig auch noch in einem ständigen Wandel befinden, **ausreichend organisieren, betreuen und überwachen kann, so dass der Unternehmer seiner Auswahl- und Kontrollpflicht gerecht wird.**

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Fazit zum Leitfaden Outsourcing (DIN ISO 37500):

Auch die internationale Norm (DIN ISO 37500) sagt nichts anderes aus, dass Outsourcing nur ein mögliches Modell ist, wenn eine gleichwertige verbleibende Organisationseinheit im Betrieb verbleibt.

Es ist somit offensichtlich, dass wenn die elektrische Betriebsgröße, ein gewisses Maß überschreitet, eine externe VEFK nur möglich ist, wenn dieses von einer verbliebenen internen Organisationseinheit (betriebsinterne Elektrofachkräfte), mit aufgebaut, organisiert und ständig überwacht wird.

Empfehlenswert ist somit nur, die Elektroorganisation mit eigenem Personal aufzubauen, aufrechtzuerhalten und bei Bedarf greift die interne Elektroabteilung auf externe Unterstützung zurück.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Hilft die ISO 9001?

Die DIN EN ISO 9001 legt Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem fest. Diese sind allgemein formuliert und auf alle Organisationen anwendbar. Sie gibt keine einheitliche Struktur oder konkrete Vorgaben bezüglich der Dokumentation des QM-Systems vor.

Vielmehr liefert sie einen prozessorientierten Ansatz für die Entwicklung, Verwirklichung und Verbesserung der Wirksamkeit eines QM-Systems. Als einzige Norm bildet sie die Grundlage für den Aufbau und die Zertifizierung eines QM-Systems.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

## Zusammenfassung

- Outsourcing auf EXTERN ist rechtlich möglich.
- Im Rahmen des Vertragswerkes ist klar zu regeln, dass nicht nur ein „Berater“ für die interne Organisation zur Verfügung gestellt wird, sondern echte Verantwortungsübertragung erfolgt.
- Kosten-Nutzen-Aufwand sind streng gegeneinander abzuwägen.
- Einblick in eigenes Unternehmen für EXTERN kaum vermeidbar.
- Daran ändert auch nicht ISO 9001.

# Möglichkeiten „Outsourcing“ der elektrotechnischen Unternehmerverantwortung (externe VEFK)

**Fragen?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit